

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Söhrewald

im Gebiet der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassungen

§ 2 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die Räume (Säle mit Einrichtung) der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Mehrzweckhalle und das Außengelände des DGH Wattenbach können überlassen werden:
 - a) für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
 - b) für Tanzveranstaltungen,
 - c) für Sportveranstaltungen,
 - d) *für Privat- und Firmenveranstaltungen*
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- (3) Die Nutzung der Räume für regelmäßige Lehr- und Übungszwecke erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der bei Bedarf mit den Vereinen abzustimmen ist. Erfolgt die regelmäßige Vermietung kostenlos, muss der Benutzer von seinem Belegungsrecht zurücktreten, wenn die Räume gegen Entgelt vermietet werden können.
- (4) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Es ist vor der Benutzung ein Überlassungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen. Die Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (5) Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- (6) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Der Besteller haftet danach für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die nach der Gebührenordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (7) Nach Vertragsübersendung durch die Gemeinde Söhrewald, wird bei Absage der Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus Wellerode	Privatfeiern oder Veranstaltungen mit Eintritt	Veranstaltungen ohne Eintritt jedoch mit Ausschank oder Verzehr (Reinigungskosten + Verwaltungsgebühr)
Benutzungsgebühr komplett 1. Tag	147,00 €	53,00 €
Benutzungsgebühr komplett für jeden weiteren Tag	42,00 €	frei
Benutzungsgebühr Nebenraum ohne Küche und Theke je Tag	29,00	29,00
Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach		
Benutzungsgebühr, Großer Saal komplett 1. Tag	195,00 €	77,00 €
Benutzungsgebühr, Großer Saal komplett für jeden weiteren Tag	56,00 €	frei
Benutzungsgebühr, Kleiner Saal komplett 1. Tag	147,00 €	53,00 €
Benutzungsgebühr, Kleiner Saal komplett für jeden weiteren Tag	42,00 €	frei
Benutzungsgebühr Außengelände ohne Küche oder Theke	39,00	39,00
Benutzungsgebühr Außengelände mit Küche oder Theke	68,00	68,00
Vorraum mit Theke	98,00	98,00

Dorfgemeinschaftshaus Eiterhagen		
Benutzungsgebühr 1. Tag	177,00 €	65,00 €
Benutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	48,00 €	frei

Mehrzweckhalle	Privat- oder Firmenveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Eintritt	Veranstaltungen ohne Eintritt jedoch mit Ausschank oder Verzehr (Reinigungskosten + Verwaltungsgebühr)
Benutzungsgebühr 1. Tag	225,00 €	66,50 €
Benutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	147,00 €	frei

- (2) Übungsstunden ortsansässiger Vereine sind gebührenfrei
- (3) Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger, jugendpflegerischer, kommunal und staatsbürgerlicher Art, sind bei freiem Eintritt zur Veranstaltung und ohne Ausschank und Verzehr, gebührenfrei.
- (4) Einheimischen Vereinen und Verbänden wird einmal pro Jahr eine kostenlose Benutzung einer der genannten Einrichtungen ermöglicht. Ab der zweiten Veranstaltung
- (5) Als Tag für die Gebührenerhebung gilt der Zeitraum von 13.00 bis 11.00 Uhr des nächsten Tages.
- (6) Über Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Entgeltleistung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (8) Bei Familienfeiern ist eine Kautionshöhe von 250,00 € zu hinterlegen.

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Gleiches gilt für das Abbrennen von Feuerwerk sowie für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister